

An die
Bildungsdirektion für Kärnten
Abteilung 2 – Bildungsregion West
Hans-Gasser-Platz 9
9500 Villach

Anzeige des häuslichen Unterrichts für die . Schulstufe im Schuljahr

Gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz:
Die Anzeige ist jedenfalls vor Beginn des Schuljahres einzubringen.

I. Daten des Kindes

Vorname der Schülerin/des Schülers

Nachname der Schülerin/des Schülers

Geschlecht

Geburtsdatum

II. Daten der/des Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtig:

Vater
Mutter
beide
sonstige

Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Nachname der/des Erziehungsberechtigten

Tel. Nr.

E-Mail-Adresse

Straße/Hausnr.

PLZ

Ort

III. Von wem wird das Kind unterrichtet?

Erziehungsberechtigte(Vor- und Nachname)

Erziehungsberechtigter(Vor- und Nachname)

Sonstige Person(Vor- und Nachname)

Adresse der sonstigen Person

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr.)

Beruf bzw. Ausbildung der/des Unterrichtenden:

Derzeit tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der/des Unterrichtenden:

IV. Das Kind wird nach folgendem Lehrplan unterrichtet:

Volksschule

Mittelschule

Allgemein bildende höhere Schule

Sonderschule

Berufsbildende mittlere oder höhere Schule: Angabe des Lehrplanes bzw. der Schulart:

Schulstufe

Wann wird der tägliche Unterricht stattfinden? (Aufteilung der Unterrichtsstunden)

Hat die/der Unterrichtende Kenntnisse über den Lehrplan der jeweiligen Schulart und Schulstufe? Wie und wodurch wurden diese Kenntnisse angeeignet?

V. Vorzulegende Dokumente

Verpflichtende Beilagen:

Kopie der Geburtsurkunde des Kindes

Kopie des Meldezettels des Kindes

bei Erstantrag: Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule bzw. in der ersten Schulstufe Bestätigung der Schulleitung über die Schulreife

bei Folgeantrag: Externistenprüfungszeugnis

Ein Überspringen, Wechsel oder Wiederholen der Schulstufen ist im häuslichen Unterricht nicht zulässig. Vor Ende des Unterrichtsjahres muss eine **Externistenprüfung** abgelegt werden. Eine Kopie des Zeugnisses muss der Bildungsdirektion für Kärnten umgehend vorgelegt werden. Wird diese Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt, gilt der Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts als nicht erbracht. In diesem Fall sowie bei Nichtbestehen der Externistenprüfung wäre anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Rahmen des regulären Unterrichts an einer Schule zu erfüllen hat.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Der häusliche Unterricht ist nicht zulässig, wenn ein Kind aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse eine **Deutschförderklasse** oder einen **Deutschförderkurs** zu besuchen hat. Bei **Erstantragstellung** sind daher **die ausreichenden Deutschkenntnisse** durch das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule nachzuweisen. Bei Kindern in der ersten Schulstufe ist eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung der Sprengelschule über die Schulreife zu übermitteln.

Beilage: Informationsblatt zum häuslichen Unterricht